

Anlage 3:

Verein der Freunde und Züchter des Berberpferdes e. V. -VFZB- SATZUNG

Abschnitt A – Vereinsrechtliche Vorschriften

Abschnitt B – Zuchtbuchordnung

ABSCHNITT A- Vereinsrechtliche Vorschriften

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein hat den Namen, Verein der Freunde und Züchter des Berberpferdes, e.V. (VFZB e.V.).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 54316 Franzenheim und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Wittlich (AZ VR40560) eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied im Weltberberzuchtverband O.M.C.B. (Organisation Mondial Du Cheval Barbe).
- 1.5. Gerichtsstand im Sinne des § 17 ZPO ist das örtlich zuständige Amtsgericht.
- 1.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.7. Grundlagen dieser Satzung sind das Vereinsrecht des BGB, die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.8. Die Zuchtbuchordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung

2. Zweck

- 2.1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Zucht des Berberpferdes und des Araber-Berberpferdes zu fördern und nach den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches durchzuführen
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Zucht und Haltung von Berber- und Araber-Berberpferden nach den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung.
- 2.3. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere die folgenden Maßnahmen:
 - Gestaltung, Aufstellung und Durchführung des in der Zuchtbuchordnung verankerten Zuchtprogramms
 - Führung von Filialzuchtbüchern für die Rassen Berberpferd und Araber-Berberpferd gemäß Zuchtbuchordnung und den jeweils geltenden Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches (Organisation Mondiale du Cheval Barbe -O.M.C.B.-). Der VFZB gibt Änderungen an den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches seinen Mitgliedern durch Veröffentlichung in Rundbriefen bekannt.
 - Veranstaltung von Zuchtbuchaufnahmen, Körungen und Leistungsprüfungen
 - Betreuung von Züchtern von Berber- und Araber-Berberpferden
 - Bekanntmachung und Förderung des Berber- und Araber-Berberpferdes
 - Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung des Berber- und Araber-Berberpferdes.

3. Tätigkeitsbereich und Gemeinnützigkeit

Der räumliche Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung VFZB e.V. ist die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich. Außerordentliche Mitglieder können auch aus anderen Staaten aufgenommen werden

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung der Tierzucht) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke,“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4. Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Der Verein begünstigt keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- 3.5. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vereinsorgane haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB nur für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Auslagen, Porto und Telefon.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus:
 - **Ordentliche Mitglieder (oM), Züchter:** Alle Personen ab 18 Jahren, die mindestens ein, in die Zuchtbücher des VFZB e.V. eingetragenes Zuchtpferd (Zuchtstute/ Zuchthengst), besitzen.

- **Außerordentlichen Mitglieder (ao.M.):** Fördernde Mitglieder ohne eingetragene Zuchtpferde und Züchter außerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereichs des VFZB, die die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützen und
- **Ehrenmitglieder,** die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um das Berberpferd und Araber-Berberpferd gewählt werden. Sie sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit, etwaige Zuchtgebühren oder sonstige Gebühren bleiben hiervon unberührt.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich der VFZB Züchtervereinigung das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten auf Grund der Mitgliedschaft bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften der VFZB Satzung mit Zuchtbuchordnung.
- 5.2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsführung des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragstellende die jeweils gültigen Bestimmungen des Vereins, insbesondere die Satzung und die Zuchtbuchordnung an.
- 5.3. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand unter Beachtung des § 6 Abs.1 des Tierzuchtgesetzes

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 6.3. Der Vorstand verfügt einen vorläufigen Ausschluss nach einer vorherigen schriftlichen Abmahnung, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat oder in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich verstößt; insbesondere, wenn nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit gegeben sind. Auch die Mitgliederversammlung ist zum Beschluss des Ausschlusses befähigt.
- 6.4. Gegen den Ausschluss kann vom Betroffenen oder einem anderen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Betroffenen, Widerspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss des Mitgliedes. Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.
- 6.5. Für den Fall, dass die Voraussetzungen gemäß §4 Abs. 1 eines ordentlichen Mitgliedes wegfallen, wird die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres in eine außerordentliche Mitgliedschaft als förderndes Mitglied umgewandelt, sofern nicht zwischenzeitlich die Voraussetzungen wieder erfüllt werden. Sobald die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 wieder gegeben und nachgewiesen sind, wandelt sich die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wieder in eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied um.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (o.M. und ao.M.) haben nach Maßgabe der Satzung aktives und passives Wahlrecht. Minderjährige haben kein Stimmrecht. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten und die für sie bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen zu benutzen oder zu besuchen, sowie vom Verein Auskunft, Rat oder Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen,
 - den Bestimmungen der Satzung und der Zuchtbuchordnung in den festgesetzten Fristen nachzukommen

8. Mitgliedsbeiträge

- 8.1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge für Mitglieder und Zuchttiere. Außerdem fallen einmalige Gebühren für die Eintragung eines Zuchttieres sowie die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen und allen damit zusammenhängenden Maßnahmen, sowie sonstige Einzelfallgebühren an.
- 8.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.
- 8.3. Mitgliedsbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung bzw. 30 Tage nach Erwerb der Mitgliedschaft zu zahlen.

9. Organe

- 9.1. Die Organe des Verbandes sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der Zuchtausschuss

10. Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

- 1.Vorsitzende/r
- 2.Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Zuchtleiter/in
- Zuchtbuchführer/in / Geschäftsführung

- 10.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende beruft die Vorstands-, Ausschusssitzungen sowie die Mitglieder- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz, ihm obliegt die Aufsicht der Geschäftsführung.
- 10.3. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Zuchtleiters und des Zuchtbuchführers werden von der MGV auf drei Jahre aus den Reihen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gewählt. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 10.4. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 zu verwirklichen. In allen, den Verein betreffenden Fragen, soweit sie nicht in der Satzung und der ZBO geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
- 10.5. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist ein, vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- 10.6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, telefonische Sitzungen mit Konferenzschaltung gelten als Vorstandssitzung.
- 10.7. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich/per Email ohne persönliche Zusammenkunft getroffen werden.
- 10.8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand den Posten für die laufende Wahlperiode aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch besetzen.
- 10.9. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Kassenwart unter der Mitarbeit des Gesamtvorstandes und Geschäftsführers ein Kassenbericht aufzustellen, der eine Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten und die Vermögenslage des Vereines enthält.

11. Mitgliederversammlung

- 11.1. Die MGV tritt einmal jährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte zusammen.
- 11.2. Eine außerordentliche MGV ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von zwölf Wochen nach Poststempel des Antrages erfolgen.

12. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung kann bei Einverständnis des Mitgliedes auch per email oder Fax erfolgen.
- 12.2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen
- 12.3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Satzungsanträge.

13. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 13.1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 13.2. Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.3. Jedes ordentliche Mitglied (o.M.) und jedes außerordentliche Mitglied (ao.M.) hat eine Stimme. Bei reinen Zuchtbelangen entscheiden nur die o.M.. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen
- 13.4. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt.
- 13.5. Die MGV hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftführers,
 - Wahl von 2 ordentlichen Mitgliedern in den Zuchtausschuss,

- Wahl von zwei Kassenprüfern für den Kassenbericht der folgenden Mitgliederversammlung, die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Abschnitte A und B). An dem Abstimmungsverfahren zu Abschnitt A (Vereinsrechtliche Vorschriften) nehmen alle ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teil, über Änderungen an Abschnitt B (Zuchtbuchordnung) entscheiden nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie ein in die Zuchtbücher des VFZB e.V. eingetragenes Zuchtpferd (Zuchtstute/ Zuchthengst), besitzen.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 13.6. Über die Beschlüsse der MGV ist ein, vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, welches in einem Rundschreiben veröffentlicht wird. Das Protokoll kann auf Einverständnis des Mitglieds auch per e-Mail oder Fax versandt werden.
- 13.7. Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist das Protokoll zeitnah vorzulegen.

14. Die Zuchtämter

14.1. Der Zuchtleiter

- wird vom Vorstand als für die Zuchtarbeit und die Überwachung der Zuchtbuchführung Verantwortlicher berufen und muss die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung über Zuchtorganisationen in der jeweils gültigen Fassung erfüllen,
- ist Mitglied des Vorstandes sowie des Zuchtausschusses.

14.2. Der Zuchtbuchführer/ Geschäftsführer

- wird vom Vorstand berufen und ist in allen Zuchtangelegenheiten dem Zuchtleiter verantwortlich,
- führt die Zuchtbücher und betreut die Züchter des Vereins,
- ist Mitglied des Vorstandes sowie des Zuchtausschusses.

14.3. Die Bewertungskommission

- Nähere Bestimmungen: siehe Abschnitt B (Zuchtbuchordnung)

14.4. Der Zuchtausschuss

- besteht aus vier stimmberechtigten Personen, die in einfacher Mehrheit beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt,
- besteht aus dem Zuchtleiter, dem Zuchtbuchführer und zwei ordentlichen Mitgliedern. Die beiden o. M. werden auf drei Jahre von der MGV gewählt,
- kann durch jedes Mitglied des Zuchtausschusses einberufen werden,
- ist zuständig für die Erarbeitung und Anpassung der ZBO an tierzüchterische Gegebenheiten sowie die Beratung des Vorstandes in allen züchterischen Fragen,
- ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Zuchtangelegenheiten sowie die Ahndung von Verstößen gegen die ZBO,
- ist beschlussfähig, wenn drei Ausschussmitglieder, immer jedoch der Zuchtleiter und Zuchtbuchführer anwesend sind. Sollte eines der Ausschussmitglieder wegen Befangenheit (z. B. wegen Mitwirkung an der zu überprüfenden Entscheidung) nicht stimmberechtigt sein, so treten an deren Stelle zuerst der 1. Vorsitzende und danach der 2. Vorsitzende.

15. Geschäftsführung

- 15.1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu erhalten. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer/in vom Vorstand berufen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die geschäftlichen Belange verantwortlich. Er hat an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Geschäftsführung dient der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes und der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
- 15.2. Geschäftsführung und Zuchtbuchführung können auch in Personalunion erfolgen.

16. Auflösung

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden und in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MGV beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 16.2. Ist der Einladung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefolgt, oder kommt eine Dreiviertelmehrheit nicht zustande, so ist ein zweites Mal innerhalb von 14 Tagen einzuladen. Diese Versammlung ist mit relativer Mehrheit der Stimmen beschlussfähig.
- 16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an Animals' Angels e.V. Rossertstrasse 8, D-60323 Frankfurt a. Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VFZB SATZUNG ABSCHNITT A: Neufassung durch die Mitgliedsversammlung am 26.03.2011 in Bad Hersfeld.